jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/6/21 2Ob375/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1951

Norm

AVG §11
AVG §29
RLG §23

Rechtssatz

Der Verwaltungsbehörde steht es grundsätzlich nicht frei, ob sie eine Zustellung an eine Person unbekannten Aufenthaltes zu Handen eines vom Gericht zu bestellenden Kurators oder durch öffentliche Bekanntmachung vornehmen will. Eine Ausnahme gilt für das Verfahren nach dem RLG im Hinblick auf dessen § 23.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 375/51
  Entscheidungstext OGH 21.06.1951 2 Ob 375/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0049581

Dokumentnummer

JJR_19510621_OGH0002_0020OB00375_5100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at